

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.12	13040/10	22. Jan. 10

Vorlage

Beratungs- folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		4. Febr. 10	X						
Verwaltungsausschuss		9. Febr. 10		X					
Rat		16. Febr. 10	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen; hier: Rechtsänderung

- „1. Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zuwendungen des Jahres 2009 wird nachträglich zugestimmt.
2. Der Vermittlung der Zuwendungen für das Jahr 2010 gem. Anlage 3 wird nachträglich zugestimmt.
3. Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten Zuwendungen des Jahres 2010 wird zugestimmt.
4. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.“

Begründung:

I. Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 ist in § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung - ein neuer Abs. 4 eingefügt worden, der die Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen regelt. Danach obliegen die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Oberbürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen entscheidet der Rat. Hiermit soll Korruptionen vorgebeugt und eine größere Transparenz geschaffen werden. Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen durch Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NGO oder die Vermittlung von Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NGO beteiligen, ausdrücklich zugelassen ist. Der Gesetzgeber sieht darüber hinaus vor, dass die Gemeinde jährlich einen Bericht zu erstellen hat, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, der an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden ist. Diese Regelung ist bereits seit dem 20. Mai 2009 in Kraft. Zugleich ermächtigt die o.g. Regelung das zuständige Ministerium, durch Verordnung Wertgrenzen zu bestimmen und so das o.g. Verfahren zu vereinfachen.

In der Praxis löst die neue Vorschrift einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus, da alle Zuwendungen oder deren Vermittlungen zentral zu erfassen und den Gremien zur Entscheidung vorzulegen sind. Dadurch werden laufende Prozesse verzögert. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst abgewartet werden, ob die angekündigte Wertgrenzenverordnung in Kraft tritt und damit eine Verfahrenserleichterung eintritt.

Zwischenzeitlich liegt die Verordnung vor und ist hinsichtlich der Zuwendungsregelungen rückwirkend vom 20. Mai 2009 in Kraft getreten. Damit besteht Klarheit, dass es bei den avisierten Regelungen bleibt. Danach entscheidet der Oberbürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis 100 €, darüberhinaus der Rat. Bei Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € kann der Rat seine Entscheidungszuständigkeit an den Verwaltungsausschuss delegieren. Ferner wird die Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde auf die Zuwendungen über 100 € beschränkt.

Für die praktische Umsetzung heißt dies, dass über die seit Inkrafttreten der neuen Regelungen am 20. Mai 2009 angenommenen und vermittelten Zuwendungen ab 100 € bis auf Weiteres der Rat zu entscheiden hat. Aus diesem Grund sind in den Anlagen 1 und 2 alle Zuwendungen im Sinne der o. g. gesetzlichen Regelung (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen wie z. B. Sponsoringeinnahmen), die zwischen dem 20. Mai 2009 und 31. Dezember 2009 erfolgt sind, erfasst.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde davon abgesehen, zunächst eine Entscheidung über die unter Ziffer III. näher erläuterte Delegationsmöglichkeit abzuwarten und die Zuwendungsfälle danach ggf. entsprechend zu splitten.

II. Aus dem gleichen Grund werden auch bereits für das laufende Jahr Zuwendungen zur Entscheidung vorgelegt.

Bei dem in Anlage 3 dargestellten Fall ist eine nachträgliche Zustimmung erforderlich, da die Vermittlung der in Rede stehenden Zuwendung praxisorientiert vor Einholen einer Gremienentscheidung erfolgen musste. Es ist vorgesehen, in ähnlichen Fällen genauso zu verfahren, um nicht einen Teil der Jugendarbeit zu zerschlagen.

In den Anlagen 4 und 5 sind weitere Zuwendungen 2010 aufgeführt, über deren Annahme oder Vermittlung vorab zu entscheiden ist.

- III.** Um zukünftig den Rat zu entlasten, wird vorgeschlagen, von der Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch zu machen. In der Folge würden dem Verwaltungsausschuss alle Zuwendungen von über 100 € bis zu 2.000 € zur Entscheidung vorgelegt, dem Rat alle darüber hinausgehenden Zuwendungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Rat nach den Regelungen der Verordnung die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten kann.

I. V.

gez.
Lehmann

Anlagen